

# WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DAS VERKAUFS- UND SERVICEPERSONAL

Jugendschutz Alkohol und Tabak



Kein  
Alkohol und keine  
Tabakwaren an unter  
**16-**Jährige

Keine  
Spirituosen, Aperitifs  
und Alcopops an unter  
**18-**Jährige



Sie arbeiten in der Gastronomie, im Detailhandel oder in einer Festwirtschaft? Dann spielen Sie eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen. Dieser Flyer unterstützt Sie mit Tipps und Informationen.

<b>Ab 18</b>			
<b>16 bis 18</b>			
<b>Unter 16</b>			

## Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Verboten ist insbesondere die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene, sowie von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren.	→ Art. 2 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 945.100)
Tabakwaren dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.	→ Art. 8 Abs. 2 Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (BR 500.000)
Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.	→ Art. 136 Strafgesetzbuch, StGB (SR 311.0)
Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabak an Kinder und Jugendliche verboten ist.	→ Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV (SR 817.02)
Der «Sirupartikel» schreibt vor, dass eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten ist als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z. B. Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.–, Bier 3dl: CHF 5.–).	→ Art. 2 Abs. 3 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 945.100)
Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.	→ Art. 41, 41a und 57 AlkG (SR 680)
In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht geraucht werden. Verstösse gegen das Gesetz werden mit Busse bestraft.	→ Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)

# Grundregeln beim Verkauf von Alkohol und Tabak

- Amtlichen Ausweis verlangen und Alter kontrollieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
- Entschlossen bleiben, das Gesetz ist verpflichtend
- Hilfsmittel wie z. B. einen Altersrechner verwenden
- Grund für Verweigerung des Verkaufs nennen
- Keine Diskussionen, ruhig und freundlich bleiben, keine Moralpredigt
- Alkoholfreie Alternativen anbieten
- Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken
- Keinen Alkohol/Tabak abgeben, wenn jemand für Minderjährige bestellt
- In schwierigen Situationen Unterstützung anfordern

**Das Alter einer Person zu schätzen, ist nicht immer einfach. In der Praxis hat es sich bewährt, konsequent einen amtlichen Ausweis von Personen zu verlangen, die jünger aussehen als 25-jährig.**

## Was sage ich, wenn ...

### **... die Person jünger als 25-jährig aussieht?**

- Darf ich bitte Ihren Ausweis sehen?
- Sie sehen aber jung aus. Dürfte ich bitte Ihren Ausweis sehen?
- Der Verkauf von Alkohol/Tabak ist erst ab einem bestimmten Alter erlaubt. Darf ich bitte Ihren Ausweis sehen?

### **... man mir erklärt, keinen Ausweis dabei zu haben?**

- Ohne gültigen Ausweis darf ich Ihnen keinen Alkohol/Tabak verkaufen.
- Ich mache mich strafbar, wenn ich Alkohol/Tabak an Personen verkaufe, die zu jung sind.

### **... man erwidert, der ältere Kollege werde den Alkohol/Tabak kaufen, wenn ich den Verkauf verweigere?**

- Da ich weiss, dass er den Alkohol/Tabak für dich kauft, werde ich diesen auch ihm nicht verkaufen.

### **... man angibt, der Alkohol/Tabak sei für die Eltern bestimmt?**

- Ich darf dir das auch für deine Eltern nicht verkaufen. Sie müssen selbst vorbeikommen.

### **... die Person eindeutig zu jung ist?**

- Ich darf dir keinen Alkohol/Tabak verkaufen. Du bist zu jung.
- Wie du auf dem Schild siehst, bist du zu jung. Ich darf dir das nicht verkaufen.
- Du bist zu jung dafür und ich mache mich strafbar, wenn ich dir Alkohol/Tabak verkaufe.



Gesundheitsamt Graubünden  
Uffizi da sanadad dal Grischun  
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Bei weiteren Fragen beraten wir Sie gerne.

### **Kontakt**

Gesundheitsamt Graubünden  
Gesundheitsförderung und Prävention  
Hofgraben 5  
7001 Chur

Tel. 081 257 64 00

[gf@san.gr.ch](mailto:gf@san.gr.ch)

[www.bischfit.ch/jugendschutz](http://www.bischfit.ch/jugendschutz)